

## **Auszug aus der Vereinssatzung des Reit- und Fahrvereins Hoisbüttel e.V.**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Reiterbundes, der Regionalverbände, des Landesverbandes und der FN. Insbesondere erkennen die Mitglieder die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN in der jeweils gültigen Fassung an.
7. Ruhende Mitgliedschaft: Ruhende Mitgliedschaft kann von allen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt werden, wenn diese länger als ein Jahr verhindert sind, am Vereinsleben teilzunehmen, jedoch **später** wieder mitmachen wollen. Die Begründung (z.B. Wehrdienst, Studium usw.) muss angegeben werden, ebenso die voraussichtliche Zeitspanne. Während dieser Zeit bestehen beiderseits weder Rechte noch Pflichten.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres durch eingeschriebenen Brief kündigt (Austritt).**
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht, trotz Mahnung, nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die das Ehrengericht entscheidet. Bis zur Entscheidung des Ehrengerichtes ruht die Mitgliedschaft.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte als Vereinsmitglied. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen aus dem laufenden Geschäftsjahr. Rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen des Vereins sind sofort fällig. Vereinseigentum, Unterlagen, Abzeichen etc. müssen unverzüglich dem Vorstand oder einem Beauftragten gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben werden.
5. Der Voltigierunterricht endet durch Kündigung und Ausschluss der Mitgliedschaft oder Tod.  
**Ein Mitglied kann den Voltigierunterricht auch während der Mitgliedschaft zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen. Mit der Aufgabe des Voltigierunterrichtes endet nicht die Mitgliedschaft.** Diese ist gemäß Ziffer 2. zu kündigen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Jahresbeiträge werden am 01.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und sind durch **Bankeinzug** bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung über die Zahlungsweise der Aufnahmegelder und Umlagen getroffen hat, bestimmt der Vorstand die Zahlungsweise.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft werden die Aufnahmegebühr, der laufende Jahresbeitrag, der Versicherungsbeitrag und der Beitrag für die Platzpflege sofort zur Zahlung fällig. Bei Eintritt bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt ab 01.07. bis zum 30.09. ist die Hälfte und ab 01.10. bis zum 31.12. ein Viertel des Jahresbeitrages fällig. Der Versicherungsbeitrag und der Beitrag für die Platzpflege sind jeweils in voller Höhe zu entrichten.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge und Umlagen a) stunden, b) herabsetzen oder c) erlassen.
5. Mitglieder zu g 3 Ziffer 5 und 7 sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.
6. Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die Einziehung und Mahnung von rückständigen Verpflichtungen und Beiträgen entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Das sind u.a. Bearbeitungs- und Mahngebühren, Rücklastspesen, Telefon-, Porto-, Rechtsanwalt- und Gerichtskosten etc..
7. Die Höhe der Bearbeitungs- und Mahnkosten wird durch den Vorstand beschlossen und festgelegt.